



Als Abschied

Sehr verehrte Kollegenschaft,

diejenigen Rechtsanwälte, die ihr Studium in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts abgeschlossen haben und die bis heute praktizieren, sehen sich einem Verfall erlernter rechtlicher Gewissheiten gegenüber.

Das neueste Kind staatlichen Regulierens ist ein wiederholter Versuch, Zivilprozesse zu straffen. Es wurde schon Ende der 60er/Anfang der 70er Jahre mit einer Novelle zur ZPO versucht, eine Beschleunigung der Verfahren zu erreichen. Der Verfasser dieser Zeilen glaubte an eine Zeitenwende. Sein Vater, der damals bereits 40 Jahre anwaltlich tätig war, prophezeite, dass diese Beschleunigungsnovelle im Sande verlaufen werde. Er habe bereits eine erlebt, der das gleiche Schicksal widerfuhr. Heute wissen wir, dass die Novelle der 70er Jahre tatsächlich im Sande verlaufen ist. Grund: die forensische juristische Tätigkeit wird unter anderem auch von Menschen ausgeübt, die schwach erschaffen worden sind.

Vermutlich wird dem neuen Anlauf das gleiche Schicksal beschieden sein.

An der Misere der Prozessverläufe ist aber auch viel Schuld, dass immer wieder versucht wird, Bestehendes in Frage zu stellen. Dadurch wird der Justizapparat, der personell ohnehin schwach ausgestattet ist, unnötig belastet. Das jüngste Beispiel ist der Streit um „Bargeld“ im Nachlass. Immerhin haben sich zwei Oberlandesgerichte¹ mit dem Thema befassen müssen, das relativ einfach zu lösen ist. Das OLG München hat es auf den Punkt gebracht und eine Hintertür offengelassen:

Wendet der Erblasser im Wege des Vermächtnisses mehreren Vermächtnisnehmern das bei seinem Tode „vorhandene Bargeld“ zu, ist eine Auslegung, wonach dieses Bargeld auch „leicht verfügbares Bankguthaben“ erfasst, möglich, aber nicht zwingend.

Bargeld ist nur das physisch vorhandene Geld in Münzen, Scheinen und Währungen² – aufbewahrt zB im Geldbeutel, in der Kaffeekanne, im Sparschwein oder unter der Matratze.

Leicht verfügbares Bankguthaben ist und bleibt Giralgeld, das auf der Bank gebucht ist. Dabei ist zu beachten: man kann bei einer Bank Bargeld einzahlen; es gibt aber keinen Anspruch, dieses konkret einbezahlte Bargeld zurückzubekommen; es existiert nur ein Anspruch, Bargeld in Höhe des bei der Bank gebuchten Betrages zu erhalten.

Das sind klare rechtliche Begriffe, die keiner Auslegung zugänglich sind, weil nicht unbestimmt.

Die von dem OLG München offengelassene Hintertür, wonach Vermächtnisnehmer neben Bargeld auch leicht verfügbares Bankguthaben erhalten können, fußt keinesfalls auf dem Geldbegriff des objektiven Empfängerhorizonts, sondern im allein maßgeblichen Willen des Erblassers.

Um Buch- bzw. Giralgeld für einen Vermächtnisnehmer im Erbfall erreichbar zu machen, muss sich aus dem letzten Willen des Erblassers ergeben, was er unter gegenständlichem Geld, also Bargeld, versteht. Giralgeld kann zB erfasst sein, wenn der Erblasser (laienhaft) über sein „Bargeld auf dem Girokonto“ verfügt hat.

Dem ist auch das OLG München in seiner Auslegung des streitgegenständlichen Testamentes gefolgt. Es sei in ihm nur über das physisch vorhandene Geld im Haus und die Geldbörse verfügt. Daneben habe die Erblasserin über erhebliches Buch- bzw. Giralgeld verfügt, also müsse ihr der Unterschied zwischen beiden Geldarten klar gewesen sein.

Eines darf man aber bei den Erörterungen über Bargeld in Nachlässen nicht übersehen – das gilt insbesondere bei werthaltigen Nachlässen, wie dem, über den das OLG München zu befinden hatte, wenn im Testament über Bargeld verfügt ist:

Bargeld sind z.B. auch „Half Dollar“ von 1964 (USA), die goldenen 10 und 20 Vreneli, das 5 CAD Maple Leaf, der 10 \$ Indianerkopf und die alten silberhaltigen 5 CHF-Münzen.

Das sind (Bargeld)Münzen. Sie sind Zahlungsmittel, haben aber einen höheren Substanzwert als den Betrag, für den sie als Zahlungsmittel verwendet werden können. Sie sind Bargeld.

Ihr

Dr. iur. utr. Heinrich Thomas Wrede

¹ OLG Karlsruhe Urt. v. 3.5.2007 – 19 U 58/05, ZEV 2007, 380; OLG München Beschl. v. 5.4.2022 – 33 U 1473/21, ErbR 2022, 601.

² Zahlungsmittel anderer Staaten.